

7. Ist eine Abweichung von der Vorschrift des Art. 21 der Kaiserl. Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See auch dann gestattet, wenn für das betreffende Dampfschiff ein nur vorübergehendes Hindernis besteht, sich auf der an seiner Steuerbordseite liegenden Seite des Fahrwassers zu halten?

I. Civilsenat. Ur. v. 6. November 1886 i. S. Hamb.=Südamerik.=Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Kl.) w. L. C. & Co. (Bekl.) Rep. I. 307/86.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter erachtet es für einen ausreichenden Grund, weshalb die „Wallachia“ sich mit Steuerbordrunder auf die Südseite des Fahrwassers dirigieren durfte, daß sie — wie thatsächlich festgestellt ist — dort genügend freien Raum zur Fortsetzung ihrer Fahrt, auf der ihr durch Art. 21 der Kaiserl. Verordnung vom 7. Januar 1880 zugewiesenen Nordhälfte aber in dem schwoienden Dampfer ein Hindernis fand, welches sie ohne Not in ihrer Fahrt aufgehalten haben würde. Bei dieser thatsächlichen Feststellung erscheint die Abweichung von der Vorschrift des Art. 21 a. a. O. allerdings gerechtfertigt. Denn entweder wurde durch das schwoiende Schiff für die „Wallachia“ nur eine Gefahr (nämlich des Zusammenstoßens mit demselben) begründet, in welchem die Ausnahme des Art. 21 unmittelbar vorliegen würde,

oder es war wegen dieses Umstandes überhaupt nicht ausführbar, die Regel des Art. 21 zu befolgen, und in diesem Falle muß die Ausnahme noch umsomehr für begründet erachtet werden. Bei einem dauernden Hindernisse für die Befolgung der Vorschrift des Art. 21 — wenn z. B. auf der steuerbordsseitigen Fahrwasserhälfte ein gesunkenes Schiff den Weg versperrt — wird dies kaum bezweifelt werden können. Aber auch die Beseitigung eines nur vorübergehenden Hindernisses braucht an sich nicht abgewartet zu werden, es sei denn, daß durch die Abweichung von der Regel des Art. 21 die Gefahr des Zusammenstoßens mit einem anderen Schiffe herbeigeführt werden würde. Nur für diesen Fall würde die Vorschrift des Art. 18 der Verordnung, die Fahrt zu mindern oder zu stoppen und rückwärts zu gehen, zur Anwendung zu kommen haben.“